

Elektrotriebfahrzeugführer

1. Voraussetzungen für die Ausbildung

- Facharbeiter für einen eisenbahntypischen Beruf und Rangierleiter oder
- Triebfahrzeugführer anderer Traktionsarten oder
- Rangierleiter mit mindestens 6monatiger Berufserfahrung und Abschluß der 8. Klasse oder
- Beemann mit mindestens 6monatiger Berufserfahrung und Abschluß der 8. Klasse.

2. Praktische und theoretische Ausbildung

Die praktische und theoretische Ausbildung ist auf der Grundlage eines vom Anschließer unter Berücksichtigung der Bauart des Triebfahrzeuges und der Vorkenntnisse der Auszubildenden aufzustellenden und von der Staatlichen Bahnaufsicht zu bestätigenden Ausbildungsplanes festzulegen, wobei

- 6 Tage Instandhaltungswerkstatt,
 - 12 Tage Betriebsunterweisung,
 - 12 Tage theoretische Ausbildung,
- die Mindestdauer darstellen.

3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Triebfahrzeugführer muß

- die Bauart und die Einrichtungen des Triebfahrzeuges sowie ihre Funktionen,
- die Bedienung und Behandlung des Triebfahrzeuges,
- die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst und, soweit notwendig, für den Zugfahrdienst.

kennen und beherrschen.

4. Prüfung

4.1. Die praktische Prüfung ist von einem Fahrlehrer abzunehmen, die Abschlußprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

4.2. Prüfungen an Bildungseinrichtungen der Betriebe der Braunkohlenindustrie werden anerkannt, wenn der Ausbildungsumfang den Merkmalen dieser Anlage entspricht.